

Verordnung über die Schifffahrt

vom 11. Januar 1982^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 ¹,

auf die Verordnung des Bundesrates über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 ²,

auf § 2 des Gesetzes über die Wasserrechte vom 2. März 1875 ³,

auf Antrag des Polizeidepartementes,

beschliesst:

I. Gemeinsame Bestimmungen

1. Geltungsbereich und Zuständigkeit

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die Schifffahrt auf den Gewässern des Kantons Luzern, soweit nicht Bundesrecht Anwendung findet.

² Vorbehalten bleiben ergänzende und abweichende Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarungen über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee, Hallwilersee und Zugersee.

§ 2 *Nicht schiffbare Gewässer*

¹ Als nicht schiffbar gelten alle fliessenden Gewässer.

² Es können Ausnahmegewilligungen erteilt werden, namentlich zur Ausübung der Fischerei, zum Betrieb einer Fähre, für Fahrten der Pontoniere und nautische Anlässe, für Projektierung, Ausführung und Unterhalt von Wasserbauten und von Bauten und Anlagen in den Gewässern wie Stauwehre, Brücken und Leitungen sowie für den Gewässerunterhalt.

³ Das Einsetzen von Paddelbooten, Kajaks und Faltbooten auf der Reuss ab St.-Karli-Brücke flussabwärts und der Kleinen Emme bedarf keiner Ausnahmegewilligung.

§ 3 *Zuständige Behörden*

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ⁴ übt die Aufsicht über die Schifffahrt im Kanton Luzern aus.

² Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht eine andere Instanz für zuständig erklären, vollzieht das Strassenverkehrsamt ⁵ die Vorschriften über die Schifffahrt.

2. Zulassung

§ 4 Grundsatz

Für jedes auf dem öffentlichen Gewässer eingesetzte immatrikulationspflichtige Schiff ist ein bewilligter Standplatz nachzuweisen.

§ 5 Standplätze

¹ Standplätze dienen dem dauernden Anlegen oder Einstellen von Schiffen.

² Als Standplätze können anerkannt werden:

- a. Wasserplätze in Bootshäfen, Schiffshäusern und an Steganlagen;
- b. bestehende Einzelbojen und Bojenfelder;
- c. Lagerplätze auf Ufergrundstücken;
- d. Lagerplätze auf Binnengrundstücken für höchstens zwei Schiffe, sofern Gewähr geboten ist, dass sie nach jedem Gebrauch aus dem Wasser genommen und an einem geeigneten Ort abgestellt werden.

§ 6 Erteilung der Bewilligung

¹ Für die Bewilligung von Standplätzen ist das Strassenverkehrsamt zuständig. Dieses holt die Vernehmlassung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald und der Dienststelle Umwelt und Energie ein. ⁶

² Einzelbewilligungen für Wasserplätze und Lagerplätze auf Ufergrundstücken werden nur erteilt, wenn die Benützung einer zentralen Anlage nicht zumutbar ist und keine höherrangigen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

³ Die Bewilligung kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁴ Vorbehalten bleibt die Bewilligung der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation für Bauten und Anlagen gemäss § 32 Absatz 1 des Wasserbaugesetzes vom 30. Januar 1979 ⁷ ⁶

§ 7 Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung kann bei missbräuchlicher Benützung und mangelhaftem Unterhalt des Standplatzes, bei Nichtbeachten der Auflagen und Bedingungen oder wenn für den vermieteten Standplatz ein unangemessen

hoher Mietzins verlangt wird, jederzeit widerrufen werden.

§ 8 *Kennzeichnung der Schiffe*

¹Die unter kantonaler Kontrolle stehenden Schiffe dürfen nur mit Kontrollschildern versehen eingesetzt werden. Diese sind beidseitig am Bug des Schiffes gut sichtbar anzubringen.

²Die Kontrollschilder werden für die Gültigkeitsdauer des Schiffsausweises abgegeben; sie bleiben im Eigentum des Kantons und sind nicht übertragbar.

³Beschädigte oder nicht mehr gut lesbare sowie verlorene Kontrollschilder sind vom Halter auf seine Kosten zu ersetzen.

⁴Die Kontrollschilder sind unverzüglich abzuliefern, wenn die Gültigkeit des Schiffsausweises erlischt und wenn das Schiff aus dem Verkehr genommen oder veräussert wird.

3. *Gewerbsmässige Schiffsbetriebe*

§ 9 *Wassersportschulen*

¹Der gewerbsmässige Betrieb von Motorschiff-Fahrschulen, Segel-, Wasserski-, Surfschulen und ähnlichen Unternehmungen ist bewilligungspflichtig.

²Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. der Ausbildner den Führerausweis zum Führen des entsprechenden Schiffes seit mindestens zwei Jahren besitzt;
- b. Gewähr für eine einwandfreie Führung der Schule geboten wird;
- c. die entsprechenden Anlagen vorhanden sind;
- d. eine genügende Haftpflichtversicherung besteht;
- e. keine höherrangigen öffentlichen Interessen, namentlich der Fischerei, der Kurs-schiffahrt, des Naturschutzes und des Gewässerschutzes, entgegenstehen.

§ 10 *Schiffsvermietung*

¹Der gewerbsmässige Betrieb einer Schiffsvermietung ist bewilligungspflichtig.

²Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. der Bewerber über die entsprechenden Anlagen verfügt;
- b. Gewähr für eine einwandfreie Führung des Betriebes geboten wird;

- c. eine genügende Haftpflichtversicherung besteht;
- d. keine höherrangigen öffentlichen Interessen, namentlich der Fischerei, der Kurs-schiffahrt, des Naturschutzes und des Gewässerschutzes, entgegenstehen.

§ 11 *Bewilligung*

Die Bewilligung kann mit sachbezüglichen Auflagen und Bedingungen verbunden, befristet oder als widerrufbar erklärt werden.

4. Verschiedene Vorschriften

§ 12 *Wassern und Anlandnehmen*

¹ Immatrikulationspflichtige Schiffe dürfen nur an den behördlich bewilligten Wasserungsstellen eingewassert und an Land genommen werden.

² Vorbehalten bleiben im Grundbuch eingetragene Leistrechte.

§ 13 *Badezone*

¹ Die einer Badeanlage vorgelagerte Wasserfläche ist als Badezone zu markieren.

² Das Setzen der Bojen erfolgt auf Anordnung des Strassenverkehrsamtes. Die Kosten gehen zu Lasten des Seebadeigentümers.

§ 14 *Modellschiffe*

¹ Die Verwendung von Modellschiffen ist nur innerhalb der inneren Uferzone (Art. 53 Abs. 1 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern [10](#)) gestattet. Die Geschwindigkeit von 10 km/h darf nicht überschritten werden.

² Hinsichtlich Gewässer- und Immissionsschutz gelten sinngemäss die bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 15 *Segelbretter*

Die Verwendung von Segelbrettern, bestehend aus einem wellenbrettähnlichen Schwimmkörper von mehr als 2,5 m Länge mit einem am voll schwenkbaren Mast befestigten Segel (Geräte von der Art des Windsurfers), ist nur bei Tag und klarer Sicht gestattet.

5. Sturmwarn- und Rettungsdienst

§ 16 *Auslösung der Signale*

¹ Die Vorsichtsmeldungen und die Sturmwarnung sowie deren Beendigung werden durch die vom Justiz- und Sicherheitsdepartement bezeichnete Einsatzzentrale veranlasst.

²Die Weitergabe der Meldungen an die Standorte der Blinkscheinwerfer und an die Seerettungsdienste obliegt der Stadt- und der Kantonspolizei.

§ 17 *Verhalten*

Bei Vorsichtsmeldung oder Sturmwarnung haben die Schiffsführer die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

§ 18 *Aufgaben des Rettungsdienstes*

Der Rettungsdienst

- überwacht bei Sturmwarnung das ihm zugewiesene Gewässer;
- leistet gegenüber Personen, die in Seenot geraten sind, sowie bei Unfällen jeder Art Hilfe;
- benachrichtigt die Polizei und unterstützt diese bei Suchaktionen nach ertrunkenen oder vermissten Personen.

§ 19 *Mitwirkung*

Die gewerbsmässigen Schiffsvermieter und die Werften am See sind verpflichtet, unentgeltlich am Rettungsdienst mitzuwirken.

§ 20 *Hilfsmittel*

¹Jeder Rettungsdienst muss über ein für seine Aufgaben geeignetes Motorschiff, über die zu dessen Führung notwendige Besatzung sowie über das für die Hilfeleistung zweckmässige Rettungsmaterial verfügen.

²Bei öffentlichen Landungsanlagen sowie in unmittelbarer Nähe der Reussbrücken sind Rettungsgeräte gut sichtbar anzubringen.

§ 21 *Einsatzbereich*

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement bestimmt und koordiniert den Einsatzbereich der Rettungsdienste.

6. *Amtliche Verwahrung*

§ 22 *Verwahrungsgründe*

Auf Kosten und Gefahr des Halters nimmt das Strassenverkehrsamt in Verwahrung:

- a. Schiffe, die ohne Verkehrsbewilligung im Wasser liegen;
- b. Schiffe, die ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund liegen und trotz Mahnung vom Halter nicht entfernt werden oder deren Halter unbekannt oder nicht erreichbar sind;
- c. die Schifffahrt hindernde Schiffe, die trotz Mahnung vom Halter nicht entfernt werden.

§ 23 *Verfahren*

¹Der Halter wird von der Verwahrung benachrichtigt und aufgefordert, sein Schiff abzuholen. Ist der Halter unbekannt oder nicht erreichbar, ergeht die Aufforderung im Kantonsblatt.

²Leistet der Halter binnen 60 Tagen seit der Aufforderung unentschuldbar keine Folge, wird das Schiff auf dessen Kosten so gut als möglich verwertet.

³Der nach Deckung der Verfahrenskosten verbleibende Erlös wird für den Berechtigten bei der Staatskasse hinterlegt. Nach Ablauf von fünf Jahren fällt der Erlös an den Kanton.

⁴Droht unmittelbar Gefahr für den Schiffsverkehr, kann das Strassenverkehrsamt ohne vorgängige Mitteilung an den Halter die notwendigen Massnahmen treffen.

7. Entzug der Ausweise

§ 24 *Schiffsausweis*

¹Der Schiffsausweis kann entzogen werden, wenn die mit dem Ausweis verbundenen Beschränkungen oder Auflagen nicht beachtet sowie wenn der Ausweis oder die Kontrollschilder missbräuchlich verwendet werden. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

²Der Schiffsausweis muss entzogen werden, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr erfüllt sind, der Halter der Aufforderung zur Schiffskontrolle ohne entschuldbaren Grund nicht nachkommt oder die Wasserfahrzeugsteuer nicht entrichtet wurde.

³Mit dem Entzug des Schiffsausweises sind auch die Kontrollschilder einzuziehen.

§ 25 *Führerausweis*

Der Führerausweis wird in Anwendung der Artikel 18 ff. des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt ¹¹ entzogen.

8. Gebühren

§ 26 *Gebühren*

Die Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Schifffahrtsgesetzgebung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Staatsverwaltung ¹² und deren Ausführungsbestimmungen.

II. Besondere Bestimmungen

1. Sempachersee

§ 27 *Zulassung*

¹Kabinenschiffe mit über 5,5 m Länge oder Schiffe mit Wohn- und Schlafeinrichtungen dürfen nicht

eingesetzt werden.

²Die Zahl der Schiffe mit Verbrennungsmotoren ist auf 400 begrenzt. Schiffe mit Verbrennungsmotoren, die auf oder am Sempachersee keinen Standplatz haben, dürfen nicht eingesetzt werden.

³Das Strassenverkehrsamt kann für gewerbsmässig betriebene Fahrgastschiffe Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. ¹³

§ 28 *Schiffe ohne Standplatz*

¹Motorlose, immatrikulationspflichtige Schiffe ohne Standplatz auf oder am Sempachersee dürfen nur mit einer zusätzlichen Bewilligung verkehren. Diese wird in Form von Vignetten erteilt, die beidseitig am Bug des Schiffes gut sichtbar anzubringen sind.

²Bei nautischen Veranstaltungen wird die Zulassung für motorlose Schiffe ohne Standplatz in der Veranstaltungsbewilligung geregelt.

§ 29 ^{13a} *Halterwechsel*

Die Zulassungsbewilligung für Schiffe mit Verbrennungsmotoren ist bei einem Halterwechsel nicht übertragbar. Davon ausgenommen ist der Halterwechsel auf Ehegatten oder eingetragene Partner und innerhalb der Verwandtschaft in gerader Linie sowie beim Bootsgewerbe.

§ 30 *Uferzone*

¹Die Vorschriften über die äussere Uferzone gelten über den Uferabstand von 300 m hinaus ebenfalls für den Trichter von Sursee, begrenzt durch die Koordinaten 652100/224500 und 652200/224700.

²Zur Ausübung der Schleppangelfischerei sind Längsfahrten in der inneren Uferzone gestattet.

§ 31 *Höchstgeschwindigkeit*

Ausserhalb der Uferzone beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 40 km/h.

§ 32 *Wasserskifahren*

¹Die Zahl der Zugschiffe zum Wasserskifahren ist auf 50 begrenzt. Sie bedürfen einer Spezialbewilligung.

²Das Wasserskifahren ist nur innerhalb folgender Grenzen gestattet:

- Begrenzungslinie seeabwärts: zwischen den Fixpunkten Kirche Nottwil (Koordinaten 653100/220400) und Kirche Eich (Koordinaten 655400/222700);
- Begrenzungslinie ca. 1,2 km seeaufwärts: zwischen den Fixpunkten Seite Sempach, Ferienhaus Felber (Koordinaten 656200/221650) und Seite Nottwil, Einmündung des Meienbaches (Ufervorsprung, Koordinaten 654700/219900);
- Begrenzungslinie gegen Eich und Nottwil: 300 m Uferabstand.

Das Drachensegeln ist auf dem Sempachersee freigegeben, ausgenommen im Trichter von Sursee.

2. Vierwaldstättersee

§ 33 *Uferzone*

¹Die Vorschriften über die äussere Uferzone gelten über den Uferabstand von 300 m hinaus für folgende Gebiete:

- a. in der Luzerner Seebucht westlich der Linie von der SGV-Station Seeburg (Koordinaten 668850/210900) bis zur SGV-Station Wagner-Museum (Koordinaten 667750/210500);
- b. in der Horwer Seebucht nördlich der Linie Widenbach (Koordinaten 66 6180/206240) bis Steinbruch (Koordinaten 667240/206160).

²Längsfahrten in der inneren Uferzone sind gestattet.

§ 34 *Sperrzone für Segelbretter*

Die Verwendung von Segelbrettern ist in der Luzerner Seebucht westlich der Linie von der SGV-Station Seeburg (Koordinaten 668850/210900) bis zur SGV-Station Wagner-Museum (Koordinaten 667750/210500) untersagt.

§ 34a ¹⁵ *Drachensegeln*

Das Drachensegeln ist auf dem luzernischen Gebiet freigegeben, ausgenommen

- a. in der Luzerner Seebucht nördlich der Linie von der SGV-Station Seeburg (Koordinaten 668850/210900) bis zur SGV-Station Wagner-Museum (Koordinaten 667750/210500);
- b. in der Horwer Seebucht nördlich der Linie Widenbach (Koordinaten 66 6180/206240) bis Rüti (Koordinaten 667240/206160).

§ 35 *Schiffe ohne Standplatz*

¹Immatrikulationspflichtige Schiffe, die keinen Standplatz im Kanton Luzern haben, dürfen nur mit einer zusätzlichen Bewilligung verkehren. Diese wird in Form von Vignetten erteilt, die beidseitig am Bug des Schiffes gut sichtbar anzubringen sind.

²Schiffe der Uferkantone, die für den Vierwaldstättersee zugelassen sind, benötigen keine zusätzliche Bewilligung.

³Bei nautischen Veranstaltungen wird die Zulassung ausserkantonaler Schiffe in der Veranstaltungsbewilligung geregelt.

§ 36 *Interkantonale Vereinbarung*

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung.

3. Zugersee

§ 37 *Schleppangelfischerei*

Zur Ausübung der Schleppangelfischerei sind Längsfahrten in der inneren Uferzone gestattet.

§ 38 *Schiffe ohne Standplatz*

Es findet sinngemäss § 35 Anwendung.

§ 39 *Interkantonale Vereinbarung*

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung.

4. Hallwilersee

§ 40 *Zulassungsverbot*

¹Nicht zum Verkehr zugelassen werden:

- a. Schiffe von mehr als 7,5 m Länge oder mehr als 2,5 m Breite oder mit festen Aufbauten von mehr als 1,5 m Höhe über der Wasserlinie;
- b. Amphibienfahrzeuge, Wasserflugzeuge, Luftkissen-, Tragflügel- und Unterseeboote sowie ähnliche Schwimmkörper;
- c. bewegliche Flosse mit Aufbauten.

²Die Höchstmasse gemäss Absatz 1a gelten nicht für Güterschiffe, Schiffe der öffentlichen Dienste und für Forschungszwecke und schwimmende Geräte für Arbeiten auf dem Wasser.

³Das Strassenverkehrsamt kann beim Vorliegen triftiger Gründe für die Berufsfischer Ausnahmen von diesen Höchstmassen bewilligen.

§ 41 *Zahlenmässige Beschränkung*

¹Die Zahl der Schiffe mit Verbrennungsmotoren und der Segelschiffe wird wie folgt begrenzt:

- a. Schiffe mit Standplatz auf oder am See: 120 Schiffe mit Verbrennungsmotoren, 180 Segelschiffe;
- b. Schiffe ohne Standplatz auf oder am See: 20 in der Schweiz immatrikulierte Segelschiffe ohne Motor.

²Die zahlenmässige Beschränkung gilt nicht für:

- a. motorlose Segelschiffe ohne Standplatz auf oder am See, die an einer Regatta teilnehmen;

- b. Schiffe der Bootsbauer und der gewerbsmässigen Händler, die einen Kollektivausweis besitzen;
- c. Schiffe der Berufsfischer sowie Schiffe für Forschungszwecke und für öffentliche Dienste;
- d. Ruderboote.

§ 42 *Saisonbewilligungen*

Motorlose Segelschiffe ohne Standplatz auf oder am See dürfen nur mit einer zusätzlichen Saisonbewilligung verkehren. Diese wird in Form von Vignetten erteilt, die beidseitig am Bug des Schiffes gut sichtbar anzubringen sind. Die Bewilligung für die erste Saisonhälfte ist gültig bis zum 31. Juli und diejenige für die zweite Saisonhälfte ab 1. August. Bei der Bewilligungserteilung für die zweite Saisonhälfte werden zuerst diejenigen Gesuchsteller berücksichtigt, die für die erste Saisonhälfte keine Bewilligung erhalten haben.

§ 43 *Warteliste*

Das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau führt nach Ausschöpfung der Kontingente eine Warteliste. Für die Erteilung der Bewilligung ist die Reihenfolge der Anmeldungen massgebend. Eine Bewilligungszusicherung verfällt, wenn der an die Reihe kommende Gesuchsteller nicht innert sechs Monaten ein Schiff immatrikuliert.

§ 44 *Zuteilung der Kennzeichen*

Es werden folgende Kennzeichen zugeteilt:

- LU 8000–8199 Schiffe mit Maschinenantrieb,
- LU 8200–8449 Segelschiffe,
- LU 8450–8549 Ruderboote,
- LU 8550–8599 übrige Schiffe und Schiffe ohne Standplatz auf oder am See.

§ 45 *Zulassungsbewilligung*

¹ Wird ein Schiff ausser Verkehr gesetzt und innert eines Jahres nicht durch ein anderes ersetzt, verfällt die Zulassungsbewilligung.

² Die Zulassungsbewilligung ist bei einem Halterwechsel nicht übertragbar. Davon ausgenommen ist der Halterwechsel auf Ehegatten oder eingetragene Partner und innerhalb der Verwandtschaft in gerader Linie sowie beim Bootsgewerbe. [15a](#)

³ Wird ein Halterwechsel gemäss Artikel 97 Absatz 3 der bundesrätlichen Verordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern [16](#) nicht gemeldet und dadurch die Zulassungsbewilligung missbräuchlich verwendet, ist diese zu entziehen.

§ 46 *Verkehrsbeschränkungen*

¹ Schiffe mit Verbrennungsmotoren dürfen bei Nacht nicht verkehren. Das Nachtfahrverbot gilt nicht für Berufsfischer im Berufseinsatz.

² Ausserhalb der Uferzone beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 20 km/h.

³ Das Fahren mit Wasserski ist untersagt.

§ 47 *Einsetzen und Verwenden von Segelbrettern*

¹ Segelbretter dürfen nicht in öffentlichen Badeanlagen eingesetzt werden.

² Die Verwendung von Segelbrettern im Umkreis von 150 m um die Landungsanlagen der Schifffahrtsgesellschaft ist verboten, wenn deren Schiffe anlegen oder auslaufen.

§ 48 *Schleppangelfischerei*

Zur Ausübung der Schleppangelfischerei sind Längsfahrten in der inneren Uferzone gestattet.

§ 49 *Verwendung von Modellschiffen und Modellflugzeugen*

Der rennmässige Betrieb mit Modellschiffen sowie die Verwendung von Modellflugzeugen über und auf dem Wasser ist nicht gestattet.

III. Schlussbestimmungen

§ 50 *Übergangsrecht*

¹ Die kantonalen Betriebsbewilligungen sind bis zum Austausch gültig. Sie sind auf Aufforderung hin auszutauschen. Gleichzeitig erfolgt die Zuteilung der neuen Kontrollschilder.

² Schiffe mit einem Standplatz, der den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entspricht, können bis 31. Dezember 1984 eingesetzt werden.

³ Für gewerbsmässige Schiffsbetriebe, die nach bisherigem Recht ohne Bewilligung geführt werden, gilt die Bewilligungspflicht spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 51 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- a. Beschluss über die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit und das Wasserskifahren auf dem Zugersee vom 16. Juli 1962 [17](#);
- b. Verordnung über die Schiffsführerausweise für Motor- und Segelboote auf öffentlichen Gewässern vom 20. Juli 1970 [18](#);
- c. Verordnung über die Schifffahrt auf dem Sempachersee vom 26. März 1973 [19](#);
- d. Verordnung über einschränkende Massnahmen für die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee vom 16. April 1973 [20](#);

- e. Verordnung über die Verwendung von Bade- und Wassersportgeräten auf Gewässern des Kantons Luzern vom 14. Juli 1975 [21](#);
- f. Verordnung über die Schifffahrt auf dem luzernischen Teil des Zugersees vom 29. März 1976 [22](#);
- g. Verordnung über einschränkende Massnahmen für die Schifffahrt auf dem Hallwilersee vom 23. März 1981 [23](#).

§ 52 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1982 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 11. Januar 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Gut

Der Staatsschreiber: Schwegler

* G 1982 32

¹ SR 747.201

² SR 747.201.1

³ G VI 123 und Z III 347

⁴ Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde in den §§ 3, 16 und 21 die Bezeichnung «Sicherheitsdepartement» durch «Justiz- und Sicherheitsdepartement» ersetzt.

⁵ Gemäss Änderung des Beschlusses über die Zuteilung und Unterstellung der Amtsstellen und Anstalten vom 28. Juni 1985, in Kraft seit dem 1. September 1985 (G 1985 145), wurde in den §§ 3, 6, 13, 22, 23 und 40 die Bezeichnung «Amt für Verkehr» durch «Strassenverkehrsamt» ersetzt.

⁶ Fassung gemäss Wasserbauverordnung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 231).

⁷ SRL Nr. 760

¹⁰ SR 747.201.1

¹¹ SR 747.201

¹² SRL Nr. 681

¹³ Eingefügt durch Änderung vom 26. September 2003, in Kraft seit dem 1. November 2003 (G 2003 310).

^{13a} Fassung gemäss Änderung vom 1. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 377).

¹⁴ Eingefügt durch Änderung vom 19. April 2002, in Kraft seit dem 1. Mai 2002 (G 2002 106).

¹⁵ Eingefügt durch Änderung vom 19. April 2002, in Kraft seit dem 1. Mai 2002 (G 2002 106).

^{15a} Fassung gemäss Änderung vom 1. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 377).

¹⁶ SR 747.201.1

¹⁷ V XVI 508

¹⁸ V XVII 879

¹⁹ V XVIII 633

²⁰ V XVIII 642

²¹ G 1975 151

²² G 1976 54

²³ G 1981 31

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Schifffahrt vom 11. Januar 1982 (G 1982 32)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	19. 4. 02	—	G 2002 106	§§ 32a, 34a	eingefügt
2.	Änderung	26. 9. 03	—	G 2003 310	§ 27	geändert
3.	Wasserbau- verordnung	23. 3. 04	—	G 2004 231	§ 6	geändert
4.	Änderung	1. 12. 06	—	G 2006 377	§§ 29, 45	geändert